

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Stück, 13.07.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1935.) 27. Stück
 

---

### Inhalt:

- Nr. 58. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 8. Juli 1935 über die Studienassessoren.
- Nr. 59. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 8. Juli 1935 zur Änderung der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934.
- Nr. 60. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 9. Juli 1935, betreffend Enteignung für einen Flugplatz bei Delmenhorst.
- 

### Nr. 58.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen über die Studienassessoren.

Oldenburg, den 8. Juli 1935.

#### § 1.

(1) Studienreferendare, die vom Minister der Kirchen und Schulen ernannt sind und die pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt vor dem Pädagogischen Prüfungsamt in Oldenburg bestanden haben, werden auf ihren Antrag vom Minister der Kirchen und Schulen zu Studienassessoren ernannt.

(2) Die Ernennung (Abs. 1) hat keine beamtenrechtlichen Wirkungen.

## § 2.

Der Minister der Kirchen und Schulen führt zwei Listen über die Studienassessoren, eine Liste A und eine Liste B.

## § 3.

(1) In die Liste A werden jeweils nur sovielen Studienassessoren eingetragen, wie voraussichtlich für das höhere Lehramt an den öffentlichen höheren Schulen verwandt werden können.

(2) Es werden grundsätzlich nur solche Studienassessoren in die Liste A eingetragen werden, die in fachlicher, pädagogischer und persönlicher Hinsicht für den öffentlichen Schuldienst besonders geeignet sind.

(3) Sämtliche Studienassessoren, die nicht in die Liste A eingetragen werden, werden in der Liste B geführt.

## § 4.

Über die Eintragung eines Studienassessors in die Liste A oder in die Liste B entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen. Er teilt seine Entscheidung dem Studienassessor mit.

## § 5.

Die Studienassessoren, die in die nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1913, betreffend die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts, geführte Liste eingetragen sind, werden vom Minister der Kirchen und Schulen auf die beiden neuen Listen verteilt. Sie erhalten hierüber eine Mitteilung.

## § 6.

Für Studienassessoren der Liste A gilt folgendes:  
1. Sie werden nach der Eintragung einer öffentlichen,

ausnahmsweise auch einer privaten höheren Schule zur unentgeltlichen Beschäftigung zugewiesen. Bei der Auswahl der Schule werden etwaige Wünsche der Studienassessoren nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Soweit die Möglichkeit dazu besteht, werden sie einer höheren Schule zur entgeltlichen Beschäftigung zugewiesen.
3. Sie kommen in erster Linie für die planmäßige Anstellung als Studienrat an einer öffentlichen höheren Schule in Betracht.
4. Sie können zu ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung sowie zur vorübergehenden Beschäftigung an öffentlichen oder privaten Schulen und zur Übernahme einer Privatlehrerstelle auf Antrag beurlaubt werden.
5. Nach Beendigung eines Urlaubs haben sie dem Minister der Kirchen und Schulen ein amtlich beglaubigtes Zeugnis über ihre Leistungen und ihre Führung während des Urlaubs einzureichen.
6. Sie werden in der Liste gelöscht, wenn sie eine ihnen zugewiesene Beschäftigung nicht annehmen oder sich durch ihre Leistungen oder ihre Führung als ungeeignet zur späteren Anstellung erweisen.

### § 7.

Für Studienassessoren der Liste B gilt folgendes:

1. Sie gelten als beurlaubt, haben jedoch ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit dem Minister der Kirchen und Schulen jeweils anzugeben.
2. Der Minister der Kirchen und Schulen kann sie auf Antrag einer höheren Schule zur unentgeltlichen Beschäftigung zuweisen.
3. Für eine entgeltliche Beschäftigung und eine planmäßige Anstellung als Studienrat an einer öffentlichen höheren Schule kommen sie nur in Betracht, soweit

keine geeigneten Studienassessoren der Liste A vorhanden sind.

## § 8.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 27. September 1913, betreffend die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts, und vom 20. September 1918, betreffend die Dienstbezeichnung der Kandidaten des höheren Lehramts, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 8. Juli 1935.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

## Nr. 59.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934.

Oldenburg, den 8. Juli 1935.

Der Abs. 1 der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934 — D. G. Bl. Seite 955 — wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Auf Grund der Artikel 1 und 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföderung, in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1934 — D. G. Bl. Seite 953 — wird für den ganzen Landesteil Oldenburg mit Ausnahme der Insel Wangerooge und der Gemeinde Dedesdorf angeordnet, daß zum Bedecken eigener und fremder Schweine nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Körung) durch den Körarschuß für tüchtig erkannt (angefört) worden sind. Es sind zum Bedecken eigener und fremder Schweine

nur angeführte Watertiere zugelassen, die der für den Unterbezirk festgelegten Zuchtichtung entsprechen.“

Oldenburg, den 8. Juli 1935.

**Der Minister des Innern.**

J. B.:

Paulh.

### Nr. 60.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für einen Flugplatz bei Delmenhorst.

Oldenburg, den 9. Juli 1935.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung zur Anlegung eines Flugplatzes auf dem Gelände „Holzkammer Heide“, südwestlich von Adelheide bei Delmenhorst, belegen in Flur 55 und 56 der Gemeinde Ganderkesee.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs- (Luftfahrt-) Fiskus.

Oldenburg, den 9. Juli 1935.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Paulh.

Dr. Ballin.

mit angeführte Bausteine zugefassen, die der für den  
Hintergebliebenen festgesetzten Zuchtordnung entsprechen.

Oldenburg, den 8. Juli 1835.

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit  
mitzutheilen, dass die von Ihnen am 27. d. M.  
eingereichte Petition in Betreff der  
Anstellung eines Lehrers an der  
Schule in der Gemeinde ...  
in Erwägung genommen worden ist.

Oldenburg, den 8. Juli 1835.

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit

mitzutheilen, dass die von Ihnen am 27. d. M.  
eingereichte Petition in Betreff der  
Anstellung eines Lehrers an der  
Schule in der Gemeinde ...

Oldenburg, den 4. Juli 1835.

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit  
mitzutheilen, dass die von Ihnen am 27. d. M.  
eingereichte Petition in Betreff der  
Anstellung eines Lehrers an der  
Schule in der Gemeinde ...

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit  
mitzutheilen, dass die von Ihnen am 27. d. M.  
eingereichte Petition in Betreff der  
Anstellung eines Lehrers an der  
Schule in der Gemeinde ...

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit  
mitzutheilen, dass die von Ihnen am 27. d. M.  
eingereichte Petition in Betreff der  
Anstellung eines Lehrers an der  
Schule in der Gemeinde ...

Oldenburg, den 8. Juli 1835.

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit  
mitzutheilen, dass die von Ihnen am 27. d. M.  
eingereichte Petition in Betreff der  
Anstellung eines Lehrers an der  
Schule in der Gemeinde ...

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit  
mitzutheilen, dass die von Ihnen am 27. d. M.  
eingereichte Petition in Betreff der  
Anstellung eines Lehrers an der  
Schule in der Gemeinde ...

Dr. Ballin

